

Normatives Dokument

Version 6.0
Gültig ab: 01.10.2011
Stand: 26. September 2011

Richtlinie für das Zertifizierungsverfahren für Personen, die auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung tätig sind Fachpersonal Wundheilung und Wundbehandlung

Programmausschuss:
Wundheilung und Wundbehandlung der DGfW / TAW Cert

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort	4
2. Geltungsbereich	4
3. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen	5
3.1 Anforderungen an die Zertifizierungsstellen	5
3.2 Anforderungen an die Prüfer	5
3.2.1 Voraussetzungen/Qualifikation der Prüfer	5
4. Steuerungsgruppe	7
4.1 Bildung der Steuerungsgruppe	7
4.2 Anforderungen an die Mitglieder der Steuerungsgruppe	7
4.3 Voraussetzungen/Qualifikation der Steuerungsgruppe	8
4.4 Aufgaben und Kompetenzen der Steuerungsgruppe	9
4.4.1 Aufgaben der Steuerungsgruppe	10
4.4.2 Kompetenzen der Steuerungsgruppe	10
5. Anforderungen an die Bildungsträger von Qualifizierungen	11
6. Anforderungen an Prüfungskandidaten und Qualifizierung	12
6.1 Wundassistent / WAcert[®] DGfW (Beruf)	12
6.1.1 Zulassungsvoraussetzungen	12
6.1.2 Fachliche Anforderungen, Ausbildungsinhalte und Mindestumfang	13
6.1.3 Weiterbildung/Überwachung der Zertifikatsinhaber	13
6.2 Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW (Beruf)	14

6.2.1	Zulassungsvoraussetzungen	14
6.2.2	Fachliche Anforderungen, Ausbildungsinhalte und Mindestumfang	15
6.2.3	Weiterbildung/Überwachung der Zertifikatsinhaber	16
7.	Prüfungsordnung	17
7.1	Prüfungskommission und Prüfungsanmeldung	17
7.2	Art und Dauer der Prüfung	18
7.3	Anzahl und Art der Fragen	18
7.4	Fragenpool/Prüfungsfragensatz	19
7.4.1	Fragenpool	19
7.4.2.	Fragensatz	19
7.5	Bewertung	20
7.5.1	Wundassistent / WAcert [®] DGfW <small>(Beruf)</small>	20
7.5.2	Wundtherapeut / WTcert [®] DGfW <small>(Beruf)</small>	21
7.5.3	Multiple-Choice-Fragen	21
7.5.4	Offene Fragen/Index-Fragen	21
7.5.5	Index-Fragen	22
7.6	Prüfungswiederholung	22
7.6.1	Prüfungswiederholung	22
7.6.2.	Prüfungswiederholung aus Betrugsgründen	22
7.8	Wechsel der Zertifizierungsstelle bei nicht bestandener Prüfung	22
8	Aufrechterhaltung des Zertifikates	23
8.1	Gültigkeit	23
8.2	Erneuerung	23
8.3	Rezertifizierung	23
9.	Ethische Regeln	23
	Literaturhinweis	25

Anhang:

Kurzinformation zur Richtlinie für das Zertifizierungsverfahren für Personen, die auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung tätig sind (Fachpersonal: Wundheilung und Wundbehandlung) nach dem Curriculum der DGfW e.V.

Anlagen:

- Anlage 1: Erläuterungen zur Prüfung
- Anlage 2: Punktetabelle – Übersicht, wie Punkte zur Aufrechterhaltung des Zertifikates

Abkürzungsverzeichnis

- AWMF = Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften e. V.
- DAkkS = Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
- DGfW = Deutsche Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung e. V.
- DNQP = Deutsches Netzwerk Qualitätsentwicklung in der Pflege
- TGA = Trägergemeinschaft für Akkreditierung

1. **Vorwort**

International wird zunehmend der Einsatz von zertifiziertem Personal durch akkreditierte Personalzertifizierer gefordert. Dies gilt auch verstärkt für den Bereich des Gesundheitswesens. Auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung respektive der Wundtherapie und des Wundmanagements werden derzeit in Deutschland in vielfältiger Weise Kurse angeboten, deren Inhalte schwer vergleichbar sind und nicht mit einer Prüfung durch eine von der nationalen Akkreditierungsstelle (DAkKS=Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) für diesen Bereich akkreditierten-Personenzertifizierungsgesellschaft abschließen. Dies führt vor allem zur Verunsicherung bei Patienten und Verbrauchern (Fortbildungsteilnehmern).

Das Curriculum der Deutschen Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung e. V. zielt darauf ab, eine bundeseinheitliche Qualifizierung für alle am medizinischen Versorgungsprozess von Menschen mit Wundheilungsstörungen/chronischen Wunden beteiligten Berufsgruppen zu etablieren. Grundlage der Qualifizierungsinhalte sind die von den Fachgesellschaften der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften (AWMF) erarbeiteten Leitlinien, die Leitlinien des NVL-Programms (Nationale Versorgungsleitlinien) und die Expertenstandards des Deutschen Netzwerks Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP).

Die Struktur, die Lerninhalte sowie der zeitliche Rahmen der Qualifizierung wurden unter Beteiligung der Delegierten der wissenschaftlichen Fachgesellschaften und der Berufsverbände sowie der Kostenträger, der Selbsthilfegruppen/Patientenvertreter und der Anbieter von Fort- und Weiterbildungen in drei Konsensuskonferenzen zum Curriculum konsentiert. Vertreten waren 78 verschiedene Organisationen.

Die Richtlinie für das Zertifizierungsverfahren für Personen, die auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung tätig sind, wurde auf der Basis des Curriculums der Deutschen Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung e. V. erarbeitet, in der 3. Konsensuskonferenz am 11.01.2007 vorgestellt und diskutiert. Gemäß dem Auftrag der Konsensuskonferenz wurden das Diskussionsergebnis sowie die fristgerecht eingegangenen Anregungen eingearbeitet.

Die Lehrinhalte werden weiter sukzessive in Train-the-trainer-Konferenzen unter Federführung der DGfW auf der Basis anerkannter wissenschaftlicher Methoden vereinheitlicht.

2. **Geltungsbereich**

Im Folgenden werden die Verfahren zur Zertifizierung von Personen beschrieben, die Menschen mit Wunden, Wundheilungsstörungen und chronischen Wunden - ärztlich, pflegerisch oder komplementär versorgen. Hierzu müssen die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen (Anforderungsprofile) nach dem DGfW-Curriculum und dieser Richtlinie erfüllt sein.

Die Richtlinie legt die für die Personalzertifizierung notwendigen Ausbildungs- und Prüfungsinhalte nach dem DGfW-Curriculum sowie die Anforderungen an die unabhängige Zertifizierungsstelle fest. Grundlagen der Richtlinie sind die Norm ISO/IEC 17024: 2003 mit dem zugehörigen Guide und die Regeln der Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS). In den Regeln der DAKKS sind die internationalen Forderungen enthalten.

3. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen

3.1 Anforderungen an die Zertifizierungsstellen

Die unabhängige Zertifizierungsstelle muss nach einem Qualitätsmanagement-System für Personenzertifizierungsstellen gemäß den Regeln der DAkKS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) und der Norm ISO/IEC 17024: 2003 arbeiten und für den Bereich Fachpersonal Wundheilung und Wundbehandlung von der DAkKS akkreditiert sein. Die Akkreditierung für den Bereich Fachpersonal Wundheilung und Wundbehandlung durch die DAkKS ist Voraussetzung für die Anerkennung als Kooperationspartner* der DGfW.

* Erläuterung: Kooperationspartner der DGfW sind für den Bereich Fachpersonal Wundheilung und Wundbehandlung durch die DAkKS akkreditierte unabhängige Zertifizierungsstellen. Nur diese erhalten einen kostenpflichtigen Fragensatz aus dem zentralen Fragenpool der DGfW zu den schriftlichen Prüfungen zum „Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)“ und „Wundtherapeut / WTcert® DGfW (Beruf)“ übermittelt. Zum Zwecke der Qualitätssicherung sind der DGfW die personenbezogenen Daten der Prüfungsteilnehmer – sofern diese der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt haben – sowie die kursbezogenen Prüfungsergebnisse zu übermitteln.

Über die Anerkennung von Zertifizierungsstellen für Personen mit Akkreditierung durch eine ausländische Akkreditierungsstelle entscheidet die DAkKS.

3.2 Anforderungen an die Prüfer

Als Prüfer vorgesehene bzw. eingesetzte Personen müssen ein Dokument unterzeichnen, mit dem sie sich verpflichten, die Regeln der DAkKS, der Zertifizierungsstelle und des Normativen Dokumentes für den Bereich Fachpersonal Wundheilung und Wundbehandlung zu beachten und einzuhalten. Diese Regeln müssen die Vertraulichkeit und die Unabhängigkeit von kommerziellen oder anderen Interessen sowie von früheren oder heutigen Verbindungen zu den zu prüfenden Personen einschließen, welche die Unabhängigkeit verletzen können. Als Prüfer vorgesehene bzw. eingesetzte Personen müssen einen einwandfreien Leumund haben. Sie unterzeichnen darüber hinaus eine für wissenschaftliche Fachgesellschaften übliche „Conflict of Interest“ – Erklärung (Col).

Die Prüfer rekrutieren sich insbesondere aus den Autoren und Referenten nach dem DGfW-Curriculum oder den Autoren der S 3 Leitlinie zur Lokalthherapie chronischer Wunden bei den Risiken CVI, pAVK und Diabetes mellitus und unterliegen dem Prüfverfahren der unabhängigen Zertifizierungsstelle. Sie werden durch die unabhängige Zertifizierungsstelle berufen.

3.2.1 Voraussetzungen/Qualifikation der Prüfer

- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit
- Abgabe einer Erklärung „Conflict of Interest“ gemäß den Regeln der wissenschaftlichen Fachgesellschaften der AWMF
- Qualifikation/Nachweis einer:
 1. Approbation als Arzt oder
 2. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
 3. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und

- Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
4. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ nach § 23 des Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
 5. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) vom 17.11.2000 (BGBl. I 2000, S. 1513) in der Neufassung vom 25.08.2003 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 08.06.2005 (BGBl. I, S. 1530)
- oder
6. Abgeschlossene Ausbildung in einem nach Gesetz geregelten Gesundheitsfachberuf, hier:
 1. Podologin/Podologe nach dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG) vom 04.12.2001 oder
 2. Physiotherapeutin/-therapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 oder
 3. Lymphtherapeutin/-therapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 und den Weiterbildungsregeln für Lymphtherapeuten
- oder
7. Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, hier:
 1. Arzthelferin/Arzthelfer, med. Fachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969 zuletzt geändert durch § 24 Nr. 1 am 24.08.1976
- Bis 31.12.2012: (Übergangsphase von 5 Jahren nach Einführung des Curriculums): Abschluss einer mind. 120 Stunden umfassenden, von der DGfW anerkannten, Qualifizierung in der Wundheilung mit anschließender 2-jähriger Berufserfahrung in der Wundbehandlung oder mindestens 5-jährige aktive Tätigkeit (möglichst Vollzeit) auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung
 - Ab 01.01.2013: Erfolgreiche Qualifizierung mit zentraler Prüfung nach den normativen Prüfungsrichtlinien zum „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW (Beruf)“
 - Ab 01.01.2009: Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der DGfW e.V. für Referenten und Prüfer auf dem Gebiet der Wundheilung mit mind. 8 Stunden pro Jahr
 - Die Prüfer unterziehen sich alle 3 Jahre einem Monitoringverfahren in Bezug auf ihre Qualifikation, ihr Verhalten und ihren Leumund durch die Zertifizierungsstelle
 - Die unabhängige Zertifizierungsstelle kann Prüfer bis zur Klärung des Sachverhaltes sperren, wenn sie bei einer Visitation auffällig wurden
 - Mitarbeiter aus der Industrie können aufgrund ihres möglichen „Conflict of interest“ nicht als Prüfer berufen werden. *

* Diese Bestimmung ist Konsens nach einer ausführlichen Diskussion der Konsensuskonferenz am 11.01.2007. Sie basiert auf der Überzeugung der Mehrheit der Delegierten, dass bei Mitarbeitern aus Unternehmen, die z.B. Wundaufgaben herstellen und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die druckreduzierende Materialien herstellen oder vertreiben, die notwendige Distanz zum eigenen

Produkt fehlt und dies die Objektivität und Unabhängigkeit gefährden können. Da diese Regelung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz in dieser Absolutheit schwer vereinbar ist, muss bei Mitarbeitern aus der Industrie eine Einzelfallentscheidungsregelung eingeführt werden. Basis dieser Entscheidung ist eine erweiterte Erklärung zum „Conflict of interest“ sowie ein Fachgespräch mit der Steuerungsgruppe.

- Die Qualifikation erlischt
 - bei wiederholter Verletzung oder bei grober Verletzung der curricularen Anforderungen bei der Lehre oder
 - bei Verletzung der Regeln der DAkkS, der Zertifizierungsstelle und des Normativen Dokumentes für den Bereich Fachpersonal Wundheilung und Wundbehandlung (normative Prüfungsrichtlinien) oder
 - 3 Jahre nach Ablauf der aktiven Berufstätigkeit, es sei denn, der Prüfer engagiert sich über die aktive Berufstätigkeit hinaus im Fachgebiet Wundheilung und Wundbehandlung und erfüllt alle Anforderungen an Prüfer.

4. Steuerungsgruppe

4.1 Bildung der Steuerungsgruppe

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung e. V. (DGfW) rekrutieren sich insbesondere aus den Autoren des DGfW-Curriculums, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Zertifizierung und der Arbeitsgruppe AWMF-Leitlinien der DGfW. Die Arbeitsgruppen wurden vom Vorstand initiiert und die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe vom Vorstand berufen.

Referenten nach dem Curriculum können Mitglied der Steuerungsgruppe sein, soweit sie einer der vorgenannten Arbeitsgruppen angehören, als Autoren am Curriculum oder dessen Weiterentwicklung mitgewirkt haben und nicht ausschließlich *einem* Bildungsträger von Qualifizierungen verpflichtet sind.

Die Steuerungsgruppe besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mitglieder der Steuerungsgruppe werden durch den Präsidenten und den Beauftragten für Forschung und Kommunikation berufen, im Falle deren Verhinderung stellvertretend für den Präsidenten vom Vizepräsident Pflege und stellvertretend für den Beauftragten für Forschung und Kommunikation vom Schatzmeister.

4.2 Anforderungen an die Mitglieder der Steuerungsgruppe

- Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind
 - an der Erstellung des DGfW-Curriculums und/oder des Normativen Dokumentes zum Zertifizierungsverfahren für Personen, die auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung tätig sind beteiligt oder
 - in die Leitlinienentwicklung der DGfW aktiv eingebunden oder
 - als Vertreter der DGfW an der Leitlinienentwicklung einer anderen Mitgliedsgesellschaft der AWMF aktiv beteiligt
- Die Mitglieder der Steuerungsgruppe unterliegen der Pflicht zur Abgabe einer Erklärung „Conflict of Interest“ gemäß den Regeln der wissenschaftlichen

Fachgesellschaften der AWMF.

- Sie verpflichten sich zur Offenlegung ihrer von Firmen bezogenen Dritt- bzw. Fördermittel und Honorare über die Gesamtsumme von 1.000 Euro/Jahr analog der Regel für die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 3 und 4 der Satzung vom 18. Februar 2006 gegenüber dem Vorstand*

* Erläuterung: Satzungsatzung § 16 Absatz 3 und 4: Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, dem Vorstand die von Firmen bezogenen Dritt- bzw. Fördermittel und Honorare über die Gesamtsumme von 1.000 Euro/Jahr offenzulegen.

Bei begründeten Hinweisen auf einen Verstoß gegen diese Offenbarungspflicht ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, die Steuererklärungen nebst Belegen seiner Amtszeit bei einem vom Vorstand zu benennenden Steuerberater vorzulegen. Dieser prüft dann, ob ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht vorliegt und erklärt gegenüber dem Vorstand, ob der Vorwurf begründet ist. Im Falle nachgewiesener Falschangaben erstellt der beauftragte Steuerberater eine Aufstellung der während der Amtszeit bezogenen Dritt- bzw. Fördermittel und Honorare mit Angabe der Firma, des Zahldatums und der Höhe der Zahlungsbeträge. Falschangaben werden mit Verkündung in der Mitgliederversammlung geahndet und führen zum Ruhen des Vorstandsamtes für die restliche Amtszeit. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Gleiches gilt, wenn das Vorstandsmitglied seine Mitwirkung bei der Aufklärung des Verdachts verweigert.

4.3 Voraussetzungen/Qualifikation der Steuerungsgruppe

- Abgabe einer Erklärung „Conflict of Interest“ gemäß den Regeln der wissenschaftlichen Fachgesellschaften der AWMF
- Selbstverpflichtung zur Offenlegung ihrer von Firmen bezogenen Dritt- bzw. Fördermittel und Honorare über die Gesamtsumme von 1.000 Euro/Jahr
- Qualifikation/Nachweis einer:
 1. Approbation als Arzt oder
 2. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
 3. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
 4. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ nach § 23 des Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
 5. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) vom 17.11.2000 (BGBl. I 2000, S. 1513) in der Neufassung vom 25.08.2003 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 08.06.2005 (BGBl. I, S. 1530) oder
 6. Abgeschlossene Ausbildung in einem nach Gesetz geregelten Gesundheitsfachberuf, hier:
 1. Podologin/Podologe nach dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG) vom 04.12.2001 oder
 2. Physiotherapeutin/-therapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 oder
 3. Lymphtherapeutin/-therapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 und den Weiterbildungsregeln für Lymphtherapeuten oder
 7. Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nach dem

Berufsbildungsgesetz, hier:

1. Arzthelferin/Arzthelfer, med. Fachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969 zuletzt geändert durch § 24 Nr. 1 am 24.08.1976

- Mitgliedschaft in der DGfW sowie einer anderen AWMF-Fachgesellschaft oder einer für die Berufsgruppe spezifische wissenschaftliche Fachgesellschaft, Innung oder Berufsverband
- Nachweisbare Expertise durch
 - wissenschaftliche Publikation in Peer-Review-Journalen mit und ohne Impact Factor in ihrem jeweiligen Fachgebiet oder auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung oder
 - praktisch-klinische Tätigkeit in der Wundheilung und Wundbehandlung von mind. 3 Jahren nach der Approbation oder des Berufsabschlusses oder
 - praktisch-klinische Tätigkeit in der Wundheilung und Wundbehandlung mit spezieller Weiterbildung auf dem Gebiet der Wundheilung/Wundbehandlung (mind. 120 Stunden) oder
 - praktisch-klinische Tätigkeit mit spezieller Weiterbildung in komplementären Therapien wie z.B. Lymphtherapie, Orthopädiemechanik, Orthopädietechnik
- Ab 01.01.2010 ist zur Berufung in die Steuerungsgruppe (Neumitglieder) die erfolgreiche Qualifizierung mit zentraler Prüfung nach den normativen Prüfungsrichtlinien zum „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW (Beruf)“ notwendig

4.4 Aufgaben und Kompetenzen der Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, die neu- oder weiterentwickelten Leitlinien* der wissenschaftlichen-medizinischen Fachgesellschaften der AWMF (Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften) sowie die Nationalen Expertenstandards des DNQP (Deutsches Netzwerk Qualitätsentwicklung in der Pflege) und Gesetzesänderungen fortlaufend in das Curriculum der DGfW zu implementieren. Durch diese kontinuierliche Weiterentwicklung des Curriculums bleibt die Grundlage für die bundeseinheitliche Qualifizierung stets aktuell. Das evidenzbasierte medizinische Wissen und die klinische Erfahrung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften werden systematisch in die Lerninhalte und Lernziele adaptiert und in den Train-the-trainer-Konferenzen vermittelt. Dadurch wird Leitlinienwissen* sowohl bei den Referenten als auch bei den Absolventen der Qualifizierung nach dem Curriculum verbreitet und im Bereich Wundheilung und Wundbehandlung implementiert.

* Erläuterung: Die Leitlinien der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften sind systematisch entwickelte Entscheidungshilfen zur angemessenen Vorgehensweise bei speziellen Gesundheitsproblemen. Sie unterliegen einem systematischen Verfahren und legen die wissenschaftliche Evidenz und Praxiserfahrung zu speziellen Versorgungsproblemen dar. Leitlinien stellen Entscheidungshilfen für Leistungserbringer und Patienten dar und fördern gute klinische Praxis unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen. Aus Leitlinien können Indikatoren für Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität abgeleitet werden, an denen die Qualität der Versorgung gemessen und evaluiert werden kann.

Die sich weiterentwickelnde pflegewissenschaftliche Expertise wird durch die Implementierung der Nationalen Expertenstandards des DNQP – soweit sie den Bereich Wundheilung und Wundbehandlung betreffen – in die Lerninhalte und Lernziele adaptiert und in den Train-the-trainer-Konferenzen vermittelt.

4.4.1 Aufgaben der Steuerungsgruppe

- Sie beobachtet die Gesetzgebung im Gesundheitswesen sowie im Berufsrecht und steht im Austausch mit auf Medizinrecht/Berufsrecht spezialisierten Juristen (z. B. Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht und Arbeitskreis „Ärzte und Juristen“ der AWMF)
- Sie steht im Austausch mit der AG Leitlinien und informiert sich regelmäßig alle 3 Monate über neu angemeldete Leitlinienvorhaben und/oder Aktualisierungen von Leitlinien (Publikation erfolgt über die Homepage der AWMF www.leitlinien.net)
- Sie informiert die Bildungsträger über die Entwicklung und/oder Aktualisierung von Leitlinien und Gesetzesänderungen nach deren Verabschiedung bzw. zu deren Inkrafttreten
- Die Steuerungsgruppe baut einen an den Inhalten und Lernzielen des Curriculums orientierten Fragenpool auf. Sie korrigiert, ersetzt, ergänzt und aktualisiert mindestens einmal jährlich den zentralen Fragenpool unter Berücksichtigung der statistischen Auswertung der unabhängigen Zertifizierungsstellen, der Leitlinienentwicklung der Fachgesellschaften, des medizinischen Fortschritts und neuer pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Gesetzgebung
- Sie evaluiert anhand der Statistik der Prüfungsfragen welche Lerninhalte/Lernziele und welche Kapitel eine Train-the-trainer-Konferenz benötigen und priorisiert die Reihenfolge der zu bearbeitenden Kapitel/Themen
- Die Steuerungsgruppe definiert die Anerkennungskriterien für die Bildungsträger und regelt das Anerkennungsverfahren
- Sie beauftragt die Gutachter für die Anerkennung/Qualifizierung der Bildungsträger nach dem DGfW-Curriculum
- Sie bereitet die Train-the-trainer-Konferenzen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich

4.4.2 Kompetenzen der Steuerungsgruppe

- Erstellen des Fragenpools gemäß den Inhalten und Lernzielen des Curriculums
- Erstellen einer Gewichtungsmatrix orientiert am Qualifizierungsziel und unter Berücksichtigung verwandter Kapitel
- Zuordnen der einzelnen Fragen in die Schwierigkeitsgrade leicht – mittel – schwer
- Definieren und Erstellen der Index-Fragen (K.o.-Fragen)
- Zusammenstellen des Fragensatzes für die Prüfungen
- Prüfen und Neutralisieren der eingereichten Fragen Dritter (unabhängige Zertifizierungsstellen) sowie deren Zuordnung in die Matrix (Kapitel/Schwierigkeitsgrad) und Einpflegen in den Fragenpool

- Prüfen der beiden Gutachten zur Anbieteranerkennung auf Abweichungen
- Entscheiden über die Notwendigkeit eines Drittgutachtens bei abweichenden Empfehlungen/Bemerkungen der Gutachter
- Freigabe der Prüfberichte der Gutachter für die zusammenfassende Beurteilung zur Anerkennung der Bildungsträger von Qualifizierungen nach dem DGfW-Curriculum
- Verfassen der Beurteilung und Ausstellen der Anerkennungsurkunde für die Bildungsträger
- Konsentierung von fachlichen Differenzen bei Referenten

5. Anforderungen an die Bildungsträger von Qualifizierungen

- Die Bildungsträger verpflichten sich, die Lehrinhalte zum Curriculum auf die jeweils best verfügbaren wissenschaftlichen Leitlinien sowie die best verfügbare Evidenz zu stützen
- Sie legen der DGfW ihr Ausbildungskonzept zur fachlichen Bewertung und Anerkennung vor und passen ihre Unterrichtsmaterialien kontinuierlich den Änderungen des Curriculums nach den Vorgaben der Steuergruppe und den Ergebnissen der Train-the-trainer-Konferenzen der DGfW an
- Die Bildungsträger von Qualifizierungen nach dem DGfW-Curriculum wahren Produktvielfalt und nutzen generische Bezeichnungen, wo immer möglich
- Die Bildungsträger verpflichten sich, den Kursteilnehmern eine detaillierte Bestätigung über die absolvierten Lehrgangsinhalte auszustellen, stundengenaue Fehlzeiten zu dokumentieren und auf den Bescheinigungen auszuweisen.
- Die Bildungsträger übermitteln zum Zwecke der Qualitätssicherung der DGfW die personenbezogenen Daten der Kursteilnehmer, sofern diese der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt haben.
- Die Bildungsträger verpflichten sich, die Regeln des aktuell gültigen „Pflichtenheftes zur Anbieterprüfung“ anzuerkennen
- Die Bildungsträger verpflichten sich, den Kursteilnehmern die Ethischen Regeln des Normativen Dokumentes auszuhändigen.
- Die Bildungsträger erklären ihre Bereitschaft, Interessenten oder Schulungsteilnehmern auf Verlangen eine Kopie des Anerkennungsbescheides der DGfW auszuhändigen

6. Anforderungen an Prüfungskandidaten und Qualifizierung

6.1 Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)

6.1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung zum „Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)“ kann zugelassen werden:

I. wer im Besitz einer

1. Approbation als Arzt oder
2. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
3. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
4. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ nach § 23 des Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
5. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) vom 17.11.2000 (BGBl. I 2000, S. 1513) in der Neufassung vom 25.08.2003 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 08.06.2005 (BGBl. I, S. 1530)

ist, oder

II. wer eine abgeschlossene Ausbildung in einem nach Gesetz geregelten Gesundheitsfachberuf, hier:

1. Podologin/Podologe nach dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG) vom 04.12.2001 oder
2. Physiotherapeutin/-therapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 oder
3. Lymphtherapeutin/-therapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 und den Weiterbildungsregeln für Lymphtherapeuten

nachweisen kann, oder

III. wer eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, hier:

1. Arzthelferin/Arzthelfer, med. Fachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969 zuletzt geändert durch § 24 Nr. 1 am 24.08.1976.

nachweisen kann

und

an mindestens 80 % der Mindest-Lehrgangszeit (84 Stunden), mithin an mindestens 67 Stunden Lehrgangszeit teilgenommen hat und dies durch Bescheinigung des Bildungsträgers belegen kann.

6.1.2 Fachliche Anforderungen, Ausbildungsinhalte und Mindestumfang

Mit der Qualifizierung zum „Wundassistent / WAcert® DGfW_(Beruf)“ wird der Grundstein zur Qualifizierung zum „Wundtherapeut / WTcert® DGfW_(Beruf)“ gelegt. Die Qualifizierung zum „Wundassistent / WAcert® DGfW_(Beruf)“ vermittelt die für die praktische Wundbehandlung erforderlichen Grundkenntnisse und führt zum Erwerb von Kompetenzen für eine sichere und angemessene Beurteilung und Dokumentation von Wunden.

Der „Wundassistent / WAcert® DGfW_(Beruf)“ beherrscht den Einsatz von Wundaufgaben entsprechend der individuellen Wundsituation und kennt weitergehende Verfahren zur lokalen Behandlung von Wunden. Er erkennt rechtzeitig Komplikationen und Gefahren und ist befähigt, risikominimierende Erst-Maßnahmen zu ergreifen und eine zeitnahe Weiterleitung des Patienten an die nächsthöhere Versorgungsstufe zu initiieren.

Soweit die Tätigkeitsmerkmale und Kompetenzen im Berufsbildungsgesetz, den Einzelgesetzen für die Gesundheitsfachberufe und in der Approbationsordnung sowie den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt sind, werden diese Bestimmungen vom Curriculum zum „Wundtherapeut / WTcert® DGfW_(Beruf)“ nicht berührt.

Die Bezeichnung „Wundassistent / WAcert® DGfW_(Beruf)“ darf nur führen, wer Schulungen nach dem DGfW-Curriculum (Basiskurs) absolviert und die Zertifikatsprüfung zum „Wundassistent / WAcert® DGfW_(Beruf)“ nach den normativen Prüfungsrichtlinien erfolgreich abgelegt hat. Die Erlaubnis erlischt nach 3 Jahren, sofern nicht ein erneuter Nachweis höchster Wissens- und Handlungskompetenz nach den Richtlinien zum „Wundassistent / WAcert® DGfW_(Beruf)“ erbracht wurde.

Die erfolgreiche Prüfung „Wundassistent / WAcert® DGfW_(Beruf)“ nach Abschluss des Basiskurses ist zwingende Voraussetzung zur Teilnahme am Aufbaukurs zum Erwerb der Bezeichnung „Wundtherapeut / WTcert® DGfW_(Beruf)“.

Der Mindestumfang der Lehrgangszeit beträgt 84 Stunden (exkl. Prüfung und Prüfungsvorbereitung)

6.1.3 Weiterbildung/Überwachung der Zertifikatsinhaber

Zur Aufrechterhaltung des Zertifikates „Wundassistent / WAcert® DGfW_(Beruf)“ ist die Teilnahme an produktneutralen und evidenzbasierten Veranstaltungen mit praktischen und/oder theoretischen Inhalten auf dem zu zertifizierenden Gebiet erforderlich (näheres regelt Anlage 2).

Ab 01.10.2011 müssen Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikates durch die DGfW-Akademie anerkannt sein und sollten zusätzlich nach den Regeln der Ärztekammern, der Registrierungsstelle für professionell Pflegende oder anderer berufsgruppenspezifischer Verfahren anerkannt sein.

Anbieter von Veranstaltungen müssen die Maßnahme vor Beginn durch die DGfW-Akademie anerkennen lassen. Die zur Aufrechterhaltung des Zertifikates anrechenbare Punktzahl wird von der DGfW-Akademie festgesetzt (näheres regelt Anlage 2).

Die Inhalte der Maßnahmen sind durch den Zertifikatsinhaber zu dokumentieren und durch einen entsprechenden Teilnahmenachweis zu belegen.

Die jährliche Mindestfortbildungspunktzahl zur Aufrechterhaltung des Zertifikates „Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)“ beträgt 12 Punkte. Die Gesamtpunktzahl von 36 Punkten ist bei der jeweiligen Zertifizierungsstelle spätestens zum letzten Tag der Gültigkeit des Zertifikates nachzuweisen.

Übergangsregelung:

Für alle Zertifikatsinhaber mit Prüfung **vor dem 01.10.2011** gilt folgende Regel:
Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Zertifikates müssen durch Punkte nach den Regeln der Ärztekammern, der Registrierungsstelle für professionell Pflegende oder anderer berufsgruppenspezifischer Verfahren anerkannt sein und sollen unter der Schirmherrschaft einer wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaft stehen.

Mit der ersten Verlängerung des Zertifikates wird die neue Regel vom **01.10.2011** wirksam.

6.2 Wundtherapeut / WTcert® DGfW (Beruf)

6.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung zum „Wundtherapeut / WTcert® DGfW (Beruf)“ kann zugelassen werden,

I. wer im Besitz einer

1. Approbation als Arzt oder
2. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
3. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
4. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ nach § 23 des Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003 oder
5. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) vom 17.11.2000 (BGBl. I 2000, S. 1513) in der Neufassung vom 25.08.2003 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 08.06.2005 (BGBl. I, S. 1530)

ist, oder

II. wer eine abgeschlossene Ausbildung in einem nach Gesetz geregelten Gesundheitsfachberuf, hier:

1. Podologin/Podologe nach dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG) vom 04.12.2001 oder
2. Physiotherapeutin/-therapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 oder
3. Lymphtherapeutin/-therapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 und den Weiterbildungsregeln für Lymphtherapeuten

nachweisen kann, oder

III. wer eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nach

dem Berufsbildungsgesetz, hier:

1. Arzthelferin/Arzthelfer, med. Fachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969 zuletzt geändert durch § 24 Nr. 1 am 24.08.1976

nachweisen kann

und

- die Prüfung zum „Wundassistent / WAcert[®] DGfW (Beruf)“ erfolgreich absolviert hat

und

- an mindestens 80 % der Lehrgangszeit (236 Stunden), mithin mindestens an 189 Stunden teilgenommen hat und dies durch Bescheinigung des Bildungsträgers belegen kann

6.2.2 Fachliche Anforderungen, Ausbildungsinhalte und Mindestumfang

Der Abschluss „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW (Beruf)“ qualifiziert die Teilnehmer zu einer teamorientierten, interdisziplinären, interprofessionellen und transsektoralen Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden, ohne die Tätigkeitsmerkmale und Kompetenzen der einzelnen Berufe zu verändern oder zu erweitern. Soweit die Tätigkeitsmerkmale und Kompetenzen im Berufsbildungsgesetz, den Einzelgesetzen für die Gesundheitsfachberufe und in der Approbationsordnung sowie den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt sind, werden diese Bestimmungen vom Curriculum zum „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW (Beruf)“ nicht berührt.

Mit der Qualifizierung zum „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW (Beruf)“ wird derzeit eine berufsbildergänzende Qualifikation erworben. Die Qualifizierung zum „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW (Beruf)“ vermittelt die für die Wundbehandlung erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse

- der Physiologie und Pathophysiologie der Wundheilung
- der Nomenklatur
- spezifischer Inhalte gültiger Leitlinien der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften (Mitgliedsgesellschaften der AWMF)

Sie vertieft die für die lokale Wundbehandlung erforderlichen Kenntnisse und führt zum Erwerb von Kompetenzen für eine sichere und angemessene Beurteilung, Klassifikation und Dokumentation von Wunden. Sie vermittelt weitergehende Verfahren zur lokalen Behandlung von Wunden und deren Indikationen. Sie vertieft das Wissen zur Erkennung von Komplikationen und Gefahren.

Sie führt zum Erwerb von Kompetenzen für

- die sichere und umfassende Beurteilung von Wunden und ihrer Ursachen
- die Vermeidung von Versorgungsbrüchen und Gesundheitsgefahren
- das Ergreifen risikominimierender Erst-Maßnahmen
- das Versorgungs- und Behandlungsmanagement von Menschen mit chronischen Wunden
- das Aufbauen und Leiten von auf Wundheilung und Wundbehandlung spezialisierten Einrichtungen

Darüber hinaus soll der Teilnehmer die Fähigkeit erhalten,

- durch Anwendung erworbener Kenntnisse sichere, zweckmäßige, ausreichende und notwendige Therapiekonzepte zu entwickeln und anzuwenden
- seine Tätigkeit zielorientiert zu koordinieren, zu dokumentieren, und zu

- evaluieren
- seine Maßnahmen wissenschaftlich zu begründen und fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis zu übertragen
- erworbene Kenntnisse durch die Vermittlung von konsentiertem Wissen zur Prävention, Wundheilung und Nachsorge weiterzugeben

Der „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW _(Beruf)“ kennt die indikationsbezogenen Maßnahmen zur Diagnostik und Therapie. Er beherrscht den Einsatz von Wundaufgaben entsprechend der individuellen Wundsituation und kann weitergehende Verfahren zur lokalen Behandlung von Wunden indikationsbezogen auswählen und sicher anwenden. Er erkennt rechtzeitig Komplikationen und Gefahren und ist befähigt, risikominimierende Erst-Maßnahmen zu ergreifen sowie ein umfassendes Versorgungsmanagement innerhalb der Versorgungskette zu initiieren, zu begleiten und zu evaluieren. Er kann sein Handeln wissenschaftlich begründen und ist in der Lage, eine zielgerichtete individuelle Patientenedukation durchzuführen. Der „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW _(Beruf)“ kann wund- und therapiebedingte Einschränkungen in der Alltagskompetenz erfassen und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Alltagskompetenz und Lebensqualität einleiten.

Die Bezeichnung „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW _(Beruf)“ darf nur führen, wer Schulungen nach dem DGfW-Curriculum (Basis- und Aufbaukurs) absolviert und die Zertifikatsprüfung zum „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW _(Beruf)“ nach den normativen Prüfungsrichtlinien erfolgreich abgelegt hat.

Die Erlaubnis erlischt nach 3 Jahren, sofern nicht bis zum Ablauf dieser Frist ein erneuter Nachweis höchster Wissens und Handlungskompetenz nach den Richtlinien zum „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW _(Beruf)“ erbracht wurde.

Mindestumfang der Lehrgangszeit: 236 Stunden (exkl. Prüfung und Prüfungsvorbereitung)

6.2.3 Weiterbildung/Überwachung der Zertifikatsinhaber

Zur Aufrechterhaltung des Zertifikates „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW _(Beruf)“ ist die Teilnahme an produktneutralen und evidenzbasierten Veranstaltungen mit praktischen und/oder theoretischen Inhalten auf dem zu zertifizierenden Gebiet erforderlich (näheres regelt Anlage 2).

Ab 01.10.2011 müssen Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikates durch die DGfW-Akademie anerkannt sein und sollten zusätzlich nach den Regeln der Ärztekammern, der Registrierungsstelle für professionell Pflegende oder anderer berufsgruppenspezifischer Verfahren anerkannt sein.

Anbieter von Veranstaltungen müssen die Maßnahme vor Beginn durch die DGfW-Akademie anerkennen lassen. Die zur Aufrechterhaltung des Zertifikates anrechenbare Punktzahl wird von der DGfW-Akademie festgesetzt (näheres regelt Anlage 2).

Die Inhalte der Maßnahmen sind durch den Zertifikatsinhaber zu dokumentieren und durch einen entsprechenden Teilnahmenachweis zu belegen.

Die jährliche Mindestfortbildungspunktzahl zur Aufrechterhaltung des Zertifikates „Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW _(Beruf)“ beträgt 24 Punkte. Die Gesamtpunktzahl von 72 Punkten ist bei der jeweiligen Zertifizierungsstelle spätestens zum letzten Tag der Gültigkeit des Zertifikates nachzuweisen.

Übergangsregelung:

Für alle Zertifikatsinhaber mit Prüfung **vor dem 01.10.2011** gilt folgende Regel:
Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Zertifikates müssen durch Punkte nach den Regeln der Ärztekammern, der Registrierungsstelle für professionell Pflegende oder anderer berufsgruppenspezifischer Verfahren anerkannt sein und sollen unter der Schirmherrschaft einer wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaft stehen.

Mit der ersten Verlängerung des Zertifikates wird die neue Regel vom **01.10.2011** wirksam.

7. Prüfungsordnung

Ziel der Zertifizierungsprüfung ist die Beurteilung, ob die Personen, die auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung aktiv tätig sind, die an sie gestellten Anforderungen erfüllen.

7.1 Prüfungskommission und Prüfungsanmeldung

Die schriftliche Prüfung wird von einem Prüfer bewertet.

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer bewertet und kann mit einem Prüfungsbeisitzer durchgeführt werden. Prüfungsbeisitzer können Dozenten sowie fachlich geeignete Personen sein. Der Prüfungsbeisitzer hat ausschließlich beratende, keine bewertende Funktion; er sollte mindestens eine Ausbildung als Wundassistent / WAcert® DGfW _(Beruf) nachweisen. Die Bewertung der Prüfung erfolgt ausschließlich durch den Prüfer. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Prüfer und gegebenenfalls dem Prüfungsbeisitzer zu unterzeichnen.

Die Prüfer müssen mindestens das Ausbildungsniveau der Prüfungskandidaten haben. Sie sollen die Anforderungen an Prüfer gemäß Punkt 3.2 des Normativen Dokumentes erfüllen und in regelmäßigem interdisziplinären und interprofessionellen Austausch im Bereich der Wundheilung und Wundbehandlung stehen. Sie erbringen den Nachweis, dass sie an den regelmäßigen Train-the-trainer-Konferenzen der DGfW teilnehmen.

Die Prüfung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Lehrgangs (DGfW-Curriculum Basiskurs: Prüfung zum „Wundassistent / WAcert® DGfW _(Beruf)“; DGfW-Curriculum Aufbaukurs: „Wundtherapeut / WTcert® DGfW _(Beruf)“).

Der Prüfungskandidat meldet sich bei einer für diesen Bereich von der DAkkS akkreditierten und von der DGfW anerkannten Zertifizierungsstelle für Personen, die auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung (Fachpersonal Wundheilung und Wundbehandlung) tätig sind, an.

Der Prüfungskandidat reicht folgende Unterlagen ein:

- Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gesundheitswesen (Punkt 6.1.1 und Punkt 6.2.1)
- Nachweis der Tätigkeit im Kompetenzbereich des angestrebten Zertifikates
- Nachweis der Anerkennung des Bildungsträgers durch die DGfW
- Bestätigung des Bildungsträgers über die Kursteilnahme mit Nachweis der Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrgangszeit

Der Prüfungsausschuss besteht aus mind. zwei fachlich geeigneten Personen, wovon mind. eine Person über die fachliche Qualifikation als Prüfer verfügt. Aufgabe des Zertifizierungsausschusses ist es die Prüfungsergebnisse auf Richtigkeit zu überprüfen (Review-Verfahren). Er entscheidet über die Ausstellung des Zertifikates.

7.2 Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung zum „Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)“ erfolgt als schriftliche und mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung dauert 90 Minuten, die mündliche Prüfung max. 30 Minuten.

Die Prüfung zum „Wundtherapeut / WTcert® DGfW (Beruf)“ erfolgt als schriftliche und mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten, die mündliche Prüfung max. 30 Minuten.

Die schriftliche Prüfung muss in einem geeigneten Raum unter Aufsicht von mindestens einer fachlich geeigneten Person erfolgen.

Innerhalb der schriftlichen Prüfung sind für die Beantwortung der Multiple-Choice- und der offenen Fragen sowie der Index-Fragen keine Hilfsmittel erlaubt.

Die Beurteilung der Prüfung wird von einem durch die unabhängige Zertifizierungsstelle berufenen Prüfer vorgenommen (siehe Punkt 3.2). Die geltenden Vorschriften der DAkkS sind zu berücksichtigen.

7.3 Anzahl und Art der Fragen

Jede schriftliche Prüfung enthält einfache und kombinierte Multiple-Choice- und offene Fragen sowie Index-Fragen, die zu beantworten sind. Die Fragen müssen alle Lerninhalte des Curriculums abdecken. Bei der Beantwortung von kombinierten Fragen müssen aus mehreren Möglichkeiten Mehrfachnennungen zugelassen sein, unsinnige Fragen sind auszuschließen (Es darf nicht richtig sein, keine der Möglichkeiten anzukreuzen, d. h. mindestens eine Antwort muss richtig sein.).

Bei der Prüfung zum „Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)“ werden einfache Multiple-Choice-, kombinierte Multiple-Choice- und 4 offene Fragen verteilt auf die Schwierigkeitsgrade leicht – mittel – schwer gestellt. Jeder Prüfungsfragensatz enthält 2 Index-Fragen, 4 offene Fragen, 5 Fragen des Schwierigkeitsgrades leicht, 20 des Schwierigkeitsgrades mittel und 25 des Schwierigkeitsgrades schwer.

Bei der Prüfung zum „Wundtherapeut / WTcert® DGfW (Beruf)“ werden einfache Multiple-Choice-Fragen, kombinierte Multiple-Choice-Fragen und 8 offene Fragen verteilt auf die Schwierigkeitsgrade leicht – mittel – schwer gestellt. Jeder Prüfungsfragensatz enthält 4 Index-Fragen, 8 offene Fragen, 10 Fragen des Schwierigkeitsgrades leicht, 40 des Schwierigkeitsgrades mittel und 50 des Schwierigkeitsgrades schwer.

7.4 Fragenpool/Prüfungsfragensatz

7.4.1 Fragenpool

Die Steuerungsgruppe der DGfW erstellt den zentralen Fragenpool auf der Basis der Inhalte und Lernziele des Curriculums. Im zentralen Fragenpool sollte mindestens der vierfache Satz an Fragen zur Verfügung stehen.

Die DGfW e. V. korrigiert, ersetzt, ergänzt und aktualisiert mindestens einmal jährlich den Fragenpool unter Berücksichtigung der statistischen Auswertung der unabhängigen Zertifizierungsstellen, der Leitlinienentwicklung der Fachgesellschaften, des medizinischen Fortschritts und neuer pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Gesetzgebung.

Die Fragen sind auf die verschiedenen Kapitel des Curriculums (Unterrichtskomplexe) angemessen zu verteilen und gemäß dem Qualifizierungsziel zu gewichten.

Der Fragenpool enthält kapitelbezogene einfache und kombinierte Multiple-Choice-Fragen sowie offene Fragen mit den Schwierigkeitsgraden leicht – mittel – schwer.

Der gleiche Sachverhalt kann durchaus durch Fragen aus unterschiedlicher Sicht beleuchtet werden. Dieses sind dann im Sinne dieser Prüfungsordnung unterschiedliche Fragen.

Besonders versorgungsrelevante Kapitel/Lerneinheiten werden mit Index-Fragen versehen. Index-Fragen kennzeichnen elementares Wissen und werden auch als K.o.-Fragen bezeichnet.

Eine Frage darf nicht öfter als zweimal im Monat verwendet werden, es sei denn, die Prüfung erfolgt zum gleichen Termin an mehreren Orten.

7.4.2. Fragensatz

Die unabhängige Zertifizierungsstelle erhält für jede Prüfung einen Fragensatz aus dem von der Steuerungsgruppe der DGfW fachlich geprüften und freigegebenen Fragenpool.

Die unabhängige Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass der Fragensatz den Prüfungsteilnehmern nur während der Prüfung zugänglich ist und schützt den Fragensatz vor dem Zugriff Dritter. Sie stellt sicher, dass kein Bildungsträger von Qualifizierungen in den Besitz eines Fragenkataloges aus dem Fragenpool kommt.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden von der unabhängigen Zertifizierungsstelle erfasst und statistisch ausgewertet. Dazu sind alle Fragen aus dem Fragenpool mit Fragenummer ohne Text fortlaufend zu erfassen und zu bewerten. Die statistische Auswertung (Einsatzhäufigkeit/Ergebnisstreuung) ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal halbjährlich an die DGfW zu melden.

7.5 Bewertung

7.5.1 Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)

Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der maximalen Punktzahl (Gesamtpunktzahl), dabei jedoch bei den offenen Fragen mindestens 50 % der Punktzahl und 100 % der Punktzahl der Index-Fragen, erreicht wird.

Erreicht ein Prüfungskandidat nicht 100 % der Punktzahl der Index-Fragen, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Gleiches gilt bei Nichterreichen von mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl aller offenen Fragen (eine beispielhafte Erläuterung findet sich in Anlage 1).

Der Prüfungskandidat kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn er mindestens 75 % der Gesamtpunktzahl, dabei jedoch mehr als 50 % der Gesamtpunktzahl der offenen Fragen und 100 % der Punktzahl der Index-Fragen, erreicht.

Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des schriftlichen Prüfungsergebnisses durch die Zertifizierungsstelle abgelegt werden.

Die mündliche Prüfung beinhaltet maximal 6 offene Fragen aus Lerneinheiten mit unzureichend nachgewiesenen Fachkenntnissen in der schriftlichen Prüfung. Die Anzahl der Fragen zu den einzelnen Lerneinheiten richtet sich nach der Gewichtung im Curriculum und/oder der Anzahl der in der schriftlichen Prüfung falsch beantworteten Fragen.

Die mündliche Prüfung sollte in der Regel als Einzelprüfung erfolgen. Sie dauert in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidat und kann in Ausnahmefällen in Gruppen bis max. 5 Personen erfolgen.

Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der maximalen Punktzahl (Gesamtpunktzahl) erreicht wird.

Bei erfolgloser mündlicher Prüfung hat der Kandidat die Prüfung zum „Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)“ nicht bestanden. Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Themen für die zur Aufrechterhaltung des Zertifikates notwendigen Fortbildungen/Bildungsmaßnahmen können durch den Prüfer festgelegt werden, wenn im Rahmen der Prüfung Themengebiete identifiziert werden, deren Wissen noch weiter stabilisiert werden muss.

7.5.2 Wundtherapeut / WTcert[®] DGfW (Beruf)

Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der maximalen Punktzahl (Gesamtpunktzahl), dabei jedoch bei den offenen Fragen mindestens 50 % der Punktzahl und 100 % der Punktzahl der Index-Fragen, erreicht wird.

Erreicht ein Prüfungskandidat nicht 100 % der Punktzahl der Index-Fragen, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Gleiches gilt bei Nichterreichen von mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl aller offenen Fragen (eine beispielhafte Erläuterung findet sich in Anlage 1).

Der Prüfungskandidat kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn er mindestens 75 % der Gesamtpunktzahl, dabei jedoch mehr als 50 % der Gesamtpunktzahl der offenen Fragen und 100 % der Punktzahl der Index-Fragen, erreicht.

Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des schriftlichen Prüfungsergebnisses durch die Zertifizierungsstelle abgelegt werden.

Die mündliche Prüfung beinhaltet maximal 6 offene Fragen aus Lerneinheiten mit unzureichend nachgewiesenen Fachkenntnissen in der schriftlichen Prüfung. Die Anzahl der Fragen zu den einzelnen Lerneinheiten richtet sich nach der Gewichtung im Curriculum und/oder der Anzahl der in der schriftlichen Prüfung falsch beantworteten Fragen.

Die mündliche Prüfung sollte in der Regel als Einzelprüfung erfolgen. Sie dauert in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidat und kann in Ausnahmefällen in Gruppen bis max. 5 Personen erfolgen.

Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der maximalen Punktzahl (Gesamtpunktzahl) erreicht wird.

Bei erfolgloser mündlicher Prüfung hat der Kandidat die Prüfung zum „Wundtherapeuten/ WTcert[®] DGfW (Beruf)“ nicht bestanden. Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Themen für die zur Aufrechterhaltung des Zertifikates notwendigen Fortbildungen/Bildungsmaßnahmen können durch den Prüfer festgelegt werden, wenn im Rahmen der Prüfung Themengebiete identifiziert werden, deren Wissen noch weiter stabilisiert werden muss.

7.5.3 Multiple-Choice-Fragen

Einfache und kombinierte Multiple-Choice-Fragen werden mit 1 Punkt je richtiger Antwort bewertet.

7.5.4 Offene Fragen

Jede offene Frage wird - je nach Schwierigkeitsgrad - mit 1 Punkt bis 5 Punkten

bewertet.

7.5.5 Index-Fragen

Jede Indexfrage wird mit einem Punkt bewertet.

7.6 Prüfungswiederholung

7.6.1 Prüfungswiederholung

Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Ablauf von 5 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Zertifizierungsstelle erneut zur Prüfung zugelassen werden.

Ein Kandidat, der auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, muss eine dem Prüfungsinhalt entsprechende Ausbildung erneut absolvieren, bevor er erneut zu einer Prüfung zugelassen werden kann. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ausgeschlossen.

7.6.2. Prüfungswiederholung aus Betrugsgründen

Ein Kandidat, dessen Prüfungsergebnisse aus Betrugsgründen nicht anerkannt worden sind, kann frühestens nach Ablauf von einem Jahr, gerechnet ab dem Tag der schriftlichen Prüfung, erneut zur Prüfung zugelassen werden.

Wird die Wiederholungsprüfung aus Betrugsgründen nicht anerkannt, kann der Kandidat unbeschadet der Verpflichtung, eine dem Prüfungsinhalt entsprechende Ausbildung erneut zu absolvieren (Punkt 7.6.1), frühestens 1 Jahr nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erneut zur Prüfung zugelassen werden.

7.7 Täuschungshandlung/Störung des Prüfungsablaufes

Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Prüfer von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen.

In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, wird die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt.

7.8 Wechsel der Zertifizierungsstelle bei nicht bestandener Prüfung

Entscheidet sich ein Kandidat im Falle einer nicht bestandenen Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsprüfung, zu einer anderen akkreditierten Zertifizierungsstelle zu wechseln, gilt die Prüfung, die er bei der anderen Zertifizierungsstelle erneut ablegt, als Wiederholungsprüfung.

Die in diesem Bereich tätigen Zertifizierungsstellen verpflichten sich, bei der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung bzw. Anmeldung zur Prüfung eine entsprechende Selbstauskunft bei dem Prüfungskandidaten einzuholen.

Die Zertifizierungsstelle klärt den Prüfungskandidat darüber auf, dass unrichtige und nicht wahrheitsgemäße Angaben zur Aberkennung des Zertifikates für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren führen können.

8 Aufrechterhaltung des Zertifikates

8.1 Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung beträgt 3 Jahre, gerechnet von dem auf dem Zertifikat angegebenen Datum der Zertifizierung.

Wird der Nachweis für die erforderliche Weiterbildung (Punkt 6.1.3 und 6.2.3) nicht fristgerecht erbracht, verliert das Zertifikat mit Ablauf der Frist seine Gültigkeit.

Die Zertifizierung wird aberkannt, aufgrund einer Entscheidung der unabhängigen Zertifizierungsstelle, wenn dem Inhaber der Zertifizierung ein grobes unethisches oder ein wiederholtes unethisches Verhalten nachzuweisen ist.

8.2 Erneuerung

8.2.1 Nach Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer kann die Zertifizierung durch die unabhängige Zertifizierungsstelle direkt oder durch eine autorisierte Stelle für eine weitere Gültigkeitsdauer von 3 Jahren erneuert werden.

Hat die zertifizierte Person während des Zeitraums der jeweiligen Gültigkeitsdauer des Zertifikates ihre zertifizierte Tätigkeit nur unregelmäßig ausgeübt und belaufen sich die Zeiten der Nichtausübung auf insgesamt mehr als 12 Monate, so kann die Zertifizierung nur erneuert werden, wenn die zertifizierte Person – abweichend von Punkt. 6.1.3 und 6.2.3 – mindestens das Doppelte der an sich erforderlichen jährlichen Mindestfortbildungspunkte nachweist.

8.2.2 Falls die Bedingungen für die Erneuerung nicht erfüllt sind, muss die Einzelperson sich entsprechend den für einen Erstbewerber geltenden Regeln um eine neue Zertifizierung bewerben.

8.2.3 Ist das Zertifikat aus anderen, in Punkt 8.1 geregelten, Gründen ungültig geworden, muss die Einzelperson sich entsprechend den für einen Erstbewerber geltenden Regeln um eine neue Zertifizierung bewerben.

8.3 Rezertifizierung

Nach Ablauf der zweiten Gültigkeitsdauer (alle 6 Jahre) kann die Zertifizierung für eine neue Gültigkeitsdauer nur nach einer entsprechenden Prüfung erteilt werden. Art, Form und Dauer der Rezertifizierungsprüfungen sind bis spätestens 30.06.2013 festzulegen. Für die sich anschließende Erneuerungen der Gültigkeitsdauer gelten die Punkte 6.1.3; 6.2.3 und 8.2 entsprechend.

9. Ethische Regeln

Personen, die auf dem Gebiet der Wundheilung und Wundbehandlung tätig, nach dem Curriculum der DGfW qualifiziert und nach diesem Dokument zertifiziert sind, verpflichten sich zu ethischem Handeln.

Dies bedeutet insbesondere

- Menschen mit Wundheilungsstörungen und chronischen Wunden ganzheitlich zu betrachten
- einen möglichst stabilen Wundverschluss unter Beachtung von Funktion und Ästhetik anzustreben und dabei die Faktoren und Zusammenhänge der Wundheilung zu beachten
- sein Handeln an einer ganzheitlichen Sichtweise, die das Individuum in seinem Gesundheits- und Krankheitsempfinden, mit seinen Fähigkeiten zur Selbstfürsorge und seiner Alltagskompetenz wahrnimmt, auszurichten
- seine Tätigkeit auf konkrete Ergebnisse auszurichten und jede Maßnahme – sei sie ärztlich, pflegerisch oder komplementär – auf eine fundierte Anamnese und Diagnose zu stützen und auf der Basis gesicherter Diagnosen konkrete Maßnahme anzustreben, die den Gesundheitszustand, die Lebensqualität oder die Wundheilung verbessern
- die erzielten Ergebnisse an den gesetzten Zielen und einem hohen, umfassenden Qualitätsanspruch zu kontrollieren und gemeinsam mit den Partnern der Versorgungskette zu evaluieren
- die Betroffenen durch aktive Mitwirkung, offene Information und Kommunikation in den Prozess einzubeziehen
- die Betroffenen an den Therapieentscheidungen zu beteiligen und tragfähige Lösungen zu suchen, die eine nachhaltige Veränderung hin zu einem gesundheitsbewussten Leben ermöglichen
- mit den handelnden Personen der Versorgungskette klare Kontrakte zu schließen, die die Rollen in der Zusammenarbeit, die Ziele, die Rahmenbedingungen, die Schnittstellen und die jeweilige Verantwortung regeln
- mit den handelnden Personen der Versorgungskette im offenen Informations und Meinungs austausch zu stehen und durch regelmäßige Rückkopplung von Ergebnissen, Erkenntnissen und Erfahrungen an Mitglieder der Versorgungskette und die Betroffenen für Transparenz, Verbindlichkeit und Vertrauen bei allen Beteiligten zu sorgen

Die Arbeit im Bereich Wundheilung und Wundbehandlung stellt hohe Ansprüche an die Fach- und Sozialkompetenz der „Wundtherapeuten / WTcert[®] DGfW_(Beruf)“. Sie erfordert eine ständige Weiterentwicklung in fachlichen, methodischen und persönlichen Bereichen sowie eine aktive Auseinandersetzung mit den eigenen berufsethischen Auffassungen. Zertifizierte „Wundtherapeuten / WTcert[®] DGfW_(Beruf)“ unterziehen sich der regelmäßigen und umfassenden kollegialen Qualitätskontrolle durch interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Sie kommunizieren auf der Basis einer einheitlichen Nomenklatur und arbeiten leitlinien- und evidenzbasiert. Davon abweichende Behandlungsmethoden werden individuell getroffen und können fachlich begründet werden.

Die Beachtung der Menschenwürde ist das oberste Gebot seiner Tätigkeit. „Wundtherapeuten / WTcert® DGfW (Beruf)“ behandeln alle Menschen – unabhängig ihrer Religion, Nation, Rasse oder sozialen Schicht – nach diesen ethischen Regeln.

Sie wahren als Experten die erforderliche Neutralität und treffen ihre Auswahl an Medikamenten und Produkten ausschließlich aufgrund ihrer Fachkompetenz.

„Wundtherapeuten / WTcert® DGfW (Beruf)“ hinterlegen mögliche Interessenkonflikte selbstverantwortlich in einer personalen und/oder geschäftlichen Dokumentation. Die Erklärung ihrer Unabhängigkeit bezüglich kommerzieller und nichtkommerzieller Tatbestände als Berater bzw. Gutachter für Industrieunternehmen, Mitarbeit in einem Beirat eines pharmazeutischen, biotechnologischen oder medizintechnischen Unternehmens.

Literaturhinweis

- DIN ISO/IEC 17024
- Curriculum der DGfW zur Qualifizierung zum „Wundtherapeut / WTcert® DGfW (Beruf)“ Basis- und Aufbaukurs
- Strupeit, Steve; Bauernfeind, Gonda; Sterly, Carsten; Nink-Grebe, Brigitte (2009): Qualifikationen und Weiterbildungen im Bereich der Wundversorgung im deutschsprachigen Raum – eine Standortbestimmung. In: Zeitschrift für Wundheilung, 04-09: 249-254.
- Burckhardt, Marion (2009): Die Bedeutung der akkreditierten Zertifizierung von Personen, die in der Wundbehandlung tätig sind. In: Zeitschrift für Wundheilung, 03-09: 182-189.

Anlage 1 – Erläuterungen zur Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungskandidat:

- Bei der schriftlichen Prüfung:
 - mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht, und
 - mindestens 50% der Gesamtpunktzahl aller offenen Fragen erreicht und
 - 100% der Index-Fragen richtig beantwortet werden könnten und

die mündliche Prüfung bestanden hat.

Bei über 75% der Gesamtpunktzahl bei der schriftlichen Prüfung, kann der Prüfungskandidat von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurden.

Beispiel-Erklärungen

Prüfungsfragen Gesamt	Index-Fragen	Offene Fragen*				Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
		1	2	3	4		
mind. 75%	100%	25 %	75%	100%	10%	Bestanden	Kann entfallen t
Erklärung: Mindestens 80% der gesamten Prüfungsfragen wurden beantwortet, 100% der Indexfragen und die offenen Fragen wurden mit mehr als 50% (52,5 %) beantwortet → schriftliche Prüfung bestanden und Befreiung von der mündlichen Prüfung möglich.							
80%	50%	50%	75%	50%	50%	Nicht Bestanden	Kann nicht durchgeführt werden.
Erklärung: Da eine Indexfrage nicht richtig beantwortet werden konnte, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.							
mind. 60%	100%	50%	50%	75%	50%	Bestanden	Kann durchgeführt werden. Regelung siehe Normatives Dokument.
Erklärung: Mindestens 60% der gesamten Prüfungsfragen wurden beantwortet, 100% der Indexfragen und die offenen Fragen wurden mit mehr als 50% (56,52 %) beantwortet → Die schriftliche Prüfung wurde erfolgreich abgelegt – die mündliche Prüfung muss noch absolviert werden.							
55%	100%	100%	0%	0%	50%	Nicht Bestanden	Kann nicht durchgeführt werden
Erklärung: Mindestens 55% der gesamten Prüfungsfragen wurden beantwortet, 100% der Indexfragen und die offenen Fragen wurden mit weniger als 50% (37,5 %) beantwortet → Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht ausreichend							

*gleiches Vorgehen kann für die 8 offenen Fragen aus der Prüfung zum Wundtherapeuten – WTcert® DGfW (Beruf) übertragen werden.

Anlage 2: Punktetabelle – Übersicht wie Punkte zur Aufrechterhaltung erworben werden können
(Stand: 01.10.11)**

Kategorie	Zeiteinheit	Punktezahl	Maximale Punktezahl/Erklärung
A) Seminare, Kurse, Workshops (auch Innerbetriebliche Fortbildung)	mind. 1 Unterrichtseinheit (UE)	1 Punkt pro UE	max. 3 Punkte pro Tag
B) Kongresse, Tagungen, Foren, Symposien, Seminare, Kurse und Workshops unter der Schirmherrschaft oder der Verantwortung der DGfW oder einer AWMF-Fachgesellschaft	mind. 1 UE	1 Punkt pro UE	max. 6 Punkte pro Tag
C) Kongresse, Tagungen, Foren, Symposien anderer wundbezogener Vereinigungen	mind. 1 UE	1 Punkt pro UE	max. 3 Punkte pro Tag
D) E-Learning-Einheiten	mind. 1 UE	1 Punkt pro UE	Maximal 50% der Gesamtpunktezahl pro Jahr
E) Mehrtagesveranstaltungen (gilt nicht für Kategorie B)	2 Tage (12 UE – 19 UE) 3 Tage (20 UE – 27 UE) 4 Tage (28 UE – 39 UE) 5 Tage (40 UE – 47 UE) Ab 6 Tagen (ab 48 – 200 UE)	6 Punkte 9 Punkte 12 Punkte 15 Punkte 18 Punkte	Die Themen innerhalb des Kompetenzbereiches müssen vom Bildungsträger aufgeführt werden und mit UE belegt werden
F) Referenten-/Dozententätigkeit nach dem Curriculum der DGfW	mind. 1 UE	1 Punkt pro UE	Maximal 50% der Gesamtpunktezahl pro Jahr
G) Referenten-/Dozententätigkeit	mind. 1 UE	1 Punkt pro UE	Maximal 25% der Gesamtpunktezahl pro Jahr
H) Autorenschaft (Erstautor) Fachartikel / Buchbeitrag	Pro Beitrag	1 Punkt	Maximal 12,5% der Gesamtpunktezahl pro Jahr
I) Aktive Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe/Regionalgruppe der DGfW (Qualitätszirkel u.a.)	mind. 1 UE	max. 3 Punkte pro Termin	Maximal 50% der Gesamtpunktezahl pro Jahr
J) Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe, Qualitätszirkel, Supervision mit thematischer Ausrichtung am Kompetenzbereich	mind. 1 UE	max. 2 Punkte pro Termin	Maximal 25% der Gesamtpunktezahl pro Jahr; Thematische Ausrichtung am Kompetenzbereich
K) Studium	Pro Semester	6 Punkte pro Semester	Maximal 75% der Gesamtpunktezahl pro Jahr; Studium innerhalb des Kompetenzbereiches (bspw. Medizin, Pflege- und Gesundheitswissenschaft, Wund- und Therapiespezifische Ausrichtung)
L) Abonnement Fachzeitschrift thematisch im Kompetenzbereich angesiedelt	pro persönlichem Jahresabonnement	1 Punkt	Maximal 2 Punkte pro Jahr
M) Mitgliedschaft in einer AWMF-Fachgesellschaft (u.a. DGfW)		1 Punkt	Maximal 1 Punkte pro Jahr

*entspricht 45 Minuten

**Der Antrag und die Formalitäten zur Anerkennung von Punkten sind bei der DGfW-Akademie erhältlich.